

## **S a t z u n g**

der „Sparkasse Oberpfalz Nord“  
vom 25. Februar 2015

Die Sparkasse im Landkreis Tirschenreuth gibt ihrer Satzung im Hinblick auf den Vertrag über die Vereinigung der Stadtparkasse Weiden i.d.OPf. mit ihr vom 19. Juli 2005 durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 04. Juli 2005 mit Zustimmung des Zweckverbands Sparkasse im Landkreis Tirschenreuth gemäß Art. 21 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes - SpkG - (BayRS 2025-1-I) die folgende, von der Regierung der Oberpfalz mit Schreiben vom 20. Juli 2005 - Nr. 230-1462.3-2 - rechtsaufsichtlich genehmigte Fassung:

### **§ 1**

#### **Name, Geschäftsbezirk**

- (1) Die Sparkasse führt den Namen

„Sparkasse Oberpfalz Nord“;

sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Weiden unter der Register-Nr. HRA 1799 eingetragen.

- (2) Der Geschäftsbezirk der Sparkasse umfasst den räumlichen Wirkungsbereich des Zweckverbands sowie die Gemeinde Speichersdorf des Landkreises Bayreuth.

### **§ 2**

#### **Sitz, kommunale Trägerkörperschaft**

- (1) Die Sparkasse hat ihren Sitz in Tirschenreuth und Weiden i.d.OPf.
- (2) Kommunale Trägerkörperschaft (Art. 4 SpkG) der Sparkasse ist der Zweckverband Sparkasse Oberpfalz Nord, dem als Mitglieder der Landkreis Tirschenreuth, die kreisfreie Stadt Weiden i.d.OPf. sowie die Städte Kemnath, Mitterteich, Tirschenreuth und Waldsassen angehören.
- (3) Die Sparkasse und ihre kommunale Trägerkörperschaft sind Mitglieder des Sparkassenverbands Bayern.

### **§ 3**

#### **Rechtsform Aufgaben**

- (1) Die Sparkasse ist ein kommunales Wirtschaftsunternehmen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) <sup>1</sup>Aufgabe der Sparkasse ist es, die örtliche Versorgung mit Finanzdienstleistungen nach Maßgabe der Sparkassenordnung (SpkO) sicherzustellen. <sup>2</sup>Die Sparkasse unterstützt die Mitglieder ihrer Trägerkörperschaft als Hausbank in der Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben.
- (3) <sup>1</sup>Die Sparkasse unterhält zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben die erforderlichen Geschäftsstellen in ihrem Geschäftsbezirk. <sup>2</sup>Die Geschäftsstellen können selbständig firmieren; die Firma einer Geschäftsstelle setzt sich zusammen aus dem Wort Sparkasse, dem Namen der betroffenen Gemeinde oder des betreffenden Gemeindeteils und einem Zusatz, der die Zugehörigkeit zur Sparkasse Oberpfalz Nord erkennen lässt.

#### **§ 4 Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 14 Mitgliedern, nämlich
  - dem Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als Vorsitzendem,
  - den fünf stellvertretenden Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als stellvertretenden Vorsitzenden
  - fünf von der Verbandsversammlung der kommunalen Trägerkörperschaft gemäß Art. 8 Abs. 3 SpkG aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern,
  - drei von der Regierung der Oberpfalz als Sparkassenaufsichtsbehörde gemäß Art. 8 Abs. 4 SpkG bestellten Mitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil.

#### **§ 5 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) Die Zustimmungsgrenze für die Vergabe von Krediten (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a SpkO) wird auf 12,5 v. H. der in der letzten festgestellten Jahresbilanz der Sparkasse ausgewiesenen Rücklagen festgelegt; der jeweilige Betrag ist auf volle Millionen Euro aufzurunden.

#### **§ 6 Vertretung**

- (1) <sup>1</sup>Die Sparkasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, soweit sich aus Abs. 2 nichts anderes ergibt. <sup>2</sup>Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Sparkasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern; er kann die Vorstandsmitglieder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. <sup>2</sup>Der Vorsitzende des Vorstands vertritt die Sparkasse in der Verbandsversammlung des Sparkassenverbands Bayern.
- (3) <sup>1</sup>Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten Vollmacht erteilen. <sup>2</sup>Zeichnungsbefugnisse werden durch bankübliche Unterschriftenverzeichnisse ausgewiesen und in den Geschäftsstellen der Sparkasse zur Einsicht bereitgehalten.
- (4) Nach Maßgabe der Unterschriftenverzeichnisse unterzeichnete Urkunden sind ohne Rücksicht auf die Einhaltung sparkassenrechtlicher Vorschriften rechtsverbindlich.

#### **§ 7 Allgemeine Geschäftsbedingungen**

- (1) Für den Geschäftsverkehr gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse (AGBSp), soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
- (2) Für einzelne Geschäftszweige, insbesondere den Sparverkehr, den Überweisungsverkehr, den Scheckverkehr, den Lastschriftverkehr, die Verwendung der SparkassenCard, Anderkonten, die Annahme von Verwahrstücken, die Vermietung von Schrankfächern und für Wertpapiergeschäfte gelten ergänzend Sonderbedingungen.
- (3) <sup>1</sup>Der Kunde kann die Geschäftsbedingungen in den Geschäftsstellen der Sparkasse während der Geschäftszeiten einsehen. <sup>2</sup>Auf Wunsch werden sie ihm ausgehändigt.

## **§ 8 Sparverkehr**

- (1) Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden, der eine von ihr ausgestellte Sparurkunde vorlegt, Zahlung zu leisten.
- (2) Die Sparurkunde ist vom Kunden sorgfältig aufzubewahren. Die Vernichtung oder der Verlust einer Sparurkunde ist unverzüglich der Sparkasse anzuzeigen.
- (3) Besteht Verdacht, dass eine Sparurkunde gefälscht oder verfälscht wurde, können Rückzahlungen bis zur Klärung der Verdachtsgründe verweigert und kann die Sparurkunde gegen Bescheinigung zurückgehalten werden.
- (4) <sup>1</sup>Mit dem Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einzahlung oder Rückzahlung bewirkt worden ist, endet die Verzinsung der Spareinlage. <sup>2</sup>Nach weiteren fünf Jahren, innerhalb deren die Sparurkunde nicht vorgelegt wurde, verjährt der Anspruch aus dem Guthaben. <sup>3</sup>Vor Ablauf der Verjährungsfrist wird durch dreimonatigen Aushang in den Kassenräumen der Hauptgeschäftsstellen und der betroffenen Geschäftsstelle darauf hingewiesen, dass das Guthaben nach Eintritt der Verjährung der Sicherheitsrücklage zugeführt werden kann. <sup>4</sup>Für gesperrte Spareinlagen beginnen die Fristen mit dem Ablauf der Sperre.
- (5) Im Übrigen gelten die Sonderbedingungen für den Sparverkehr.

## **§ 9 Zinssätze für Einlagen**

<sup>1</sup>Die Sparkasse ist jederzeit berechtigt, Zinssätze für Einlagen zu ändern, soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. <sup>2</sup>Zinssatzänderungen, die dem Kunden nicht besonders mitgeteilt wurden, treten in dem von der Sparkasse bestimmten Zeitpunkt, im standardisierten Privatkundengeschäft mit dem Preisaushang, in Kraft.

## **§ 10 Sparkassengenussrechte**

- (1) <sup>1</sup>Die Sparkasse ist berechtigt, Genussrechte auszugeben. <sup>2</sup>Die Genussrechte dürfen an der Bayerischen Börse in den Geregeltten Markt eingeführt werden.
- (2) Die Emissionsbedingungen müssen so ausgestaltet werden, dass die Verkaufserlöse dem haftenden Eigenkapital der Sparkasse zurechenbar sind.
- (3) Den Genussrechtgläubigern dürfen keine Mitwirkungs- und Kontrollbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden.

## **§ 11 Stille Vermögenseinlagen**

- (1) <sup>1</sup>Die Sparkasse ist berechtigt, stille Vermögenseinlagen entgegenzunehmen. <sup>2</sup>Den stillen Gesellschaftern dürfen keine Mitwirkungsbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden; § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Als stille Gesellschafter sind Unternehmen und Einrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe Bayern, juristische Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen, die von diesen beherrscht werden, vorrangig zu berücksichtigen.
- (3) Der Gesamtbetrag der stillen Vermögenseinlagen darf 49 v. H. des Kernkapitals der Sparkasse nicht übersteigen; hierbei bleiben Vermögenseinlagen von stillen Gesellschaftern nach Abs. 2 außer Ansatz.

## § 12 Bekanntmachungen

- (1) Als Veröffentlichungsblatt der Sparkasse werden die Amtsblätter des Landkreises Tirschenreuth und der kreisfreien Stadt Weiden i.d.OPf. bestimmt.
- (2) Satzungen macht die Sparkasse im Veröffentlichungsblatt (Abs. 1) bekannt.
- (3) <sup>1</sup>Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Geschäftsräumen der Sparkassenhauptstellen in 92637 Weiden, Sparkassenplatz 1, in Tirschenreuth, Maximilianplatz 12, in Kemnath, Stadtplatz 1, in Mitterteich, Oberer Marktplatz 5, und in Waldsassen, Johannisplatz 1 veröffentlicht. <sup>2</sup>Der Aushang darf nicht vor Ablauf von zwei Wochen abgenommen werden. <sup>3</sup>Weitergehende Formvorschriften bleiben unberührt.

## § 13 Übergangs- und Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- (1) <sup>1</sup>Die Sparkasse ist gemäß Art. 18 Abs. 3 SpkG Gesamtrechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Weiden i.d.OPf. <sup>2</sup>Zur Abwicklung bestehender Rechtsverhältnisse darf die Sparkasse abweichend von § 1 Abs. 1 als Firma auch die bisherigen Bezeichnungen „Sparkasse im Landkreis Tirschenreuth“ und „Stadtparkasse Weiden i.d.OPf.“ führen.
- (2) <sup>1</sup>Abweichend von § 4 Abs. 1 setzt sich der Verwaltungsrat in der kommunalen Wahlperiode 2014 bis 2020 aus folgenden 16 Mitgliedern zusammen,
  - dem Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als Vorsitzendem,
  - den fünf stellvertretenden Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als stellvertretenden Vorsitzenden
  - sieben von der Verbandsversammlung der kommunalen Trägerkörperschaft gemäß Art. 8 Abs. 3 SpkG aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern,
  - drei von der Regierung der Oberpfalz als Sparkassenaufsichtsbehörde gemäß Art. 8 Abs. 4 SpkG bestellten Mitgliedern.

<sup>2</sup>Satz 1 dritter und vierter Spiegelstrich gilt für die Ersatzleute der dort genannten Verwaltungsratsmitglieder sinngemäß; im Fall des vorzeitigen Ausscheidens von diesen Mitgliedern oder ihren Ersatzleuten werden die Ersatzleute im regelmäßigen Verfahren ersetzt.
- (3) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 30. Dezember 2014 in Kraft.

### Bekanntmachung:

ABI Nr.	17	vom 15.09.1989
ABI Nr.	6	vom 01.04.1996
ABI Nr.	11	vom 15.06.1998
ABI Nr.	23	vom 17.12.2001
ABI Nr.	3	vom 17.02.2003
ABI Nr.	15	vom 16.08.2005
ABI Nr.	12	vom 15.05.2014
ABI Nr.	17	vom 03.08.2015